



Magistrat der Stadt Karben

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am 08. Oktober 2023 findet die **Wahl zum 21. Hessischen Landtag** und die **Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Wetteraukreises** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl der Landratsdirektwahl ist auf den 22. Oktober 2023 festgesetzt.

Die Stadt Karben ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal
Wahlbezirk 1	Selzerbachschule, Schulstr. 6
Wahlbezirk 2	Selzerbachschule, Schulstr. 6
Wahlbezirk 3	Anglerheim Klein-Karben, Günter-Reutzel-Weg 2
Wahlbezirk 4	Pestalozzischule, Pestalozzistr. 8
Wahlbezirk 5	Pestalozzischule, Pestalozzistr. 8
Wahlbezirk 6	Pfarrsaal Katholische Kirchengemeinde Kloppenheim St. Johannes Nepomuk, Bahnhofstr. 230
Wahlbezirk 7	Sporthalle Rendel, Heinrich-Steih-Str. 12
Wahlbezirk 8	LOLA Schülerbetreuung, Berliner Str. 12
Wahlbezirk 9	Albert-Schäfer-Haus, Sauerbornstr. 12-14
Wahlbezirk 10	Albert-Schäfer-Haus, Sauerbornstr. 12-14
Wahlbezirk 11	Bürgerhaus Okarben, Hauptstr. 72
Wahlbezirk 12	Bürgerhaus Okarben, Hauptstr. 72

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind folgende 11 Briefwahlvorstände eingerichtet:

Briefwahlvorstand 1-11	Bürgerzentrum Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben
------------------------	---

Die Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr im Bürgerzentrum Karben, Rathausplatz 1, zusammen. Die Ergebnisermittlung erfolgt ab 18.00 Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Zur Direktwahl der Landrätin oder des Landrats sind auch nichtdeutsche Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) wahlberechtigt, die im Wahlkreis ihren Wohnsitz haben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen (Botschaft oder Konsulatsangehörige nebst Familien, Angehörige der NATO-



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Truppen nebst Familien), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 17.09.2023 zu stellen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl sowie zur Direktwahl der Landrätin oder des Landrats wird in der Zeit vom 18.09.2023 bis 22.09.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerzentrum Karben, Stadtpunkt, Rathausplatz 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist spätestens am 22.09.2023 bis 12:00 Uhr im Bürgerzentrum, Stadtpunkt, Rathausplatz 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 17.09.2023 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 25, Wetterau I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Wetteraukreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 17.09.2023 oder die Einspruchsfrist bis zum 22.09.2023 versäumt haben,



Magistrat der Stadt Karben **Amtliche Bekanntmachung**

- b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Stadt Karben können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. **Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.**

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 06.10.2023, 13.00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

für die Landtagswahl:

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 25,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats:

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch



Magistrat der Stadt Karben **Amtliche Bekanntmachung**

Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten die Wahlbriefe (getrennt für die Landtags- und Landratswahl voneinander) mit dem jeweiligen Stimmzettel und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingehen. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die jeweilige Wahl.

Stimmabgabe bei der Landtagswahl:

Jede wahlberechtigte Person hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der amtliche weiße Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wählerinnen und Wähler geben

- a. die Wahlkreisstimme ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,



Magistrat der Stadt Karben **Amtliche Bekanntmachung**

- b. die Landesstimme ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landesliste sie gelten soll.

Stimmabgabe bei der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats :

Auf dem amtlichen gelben Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und / oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die im Kreistag des Wetteraukreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen nach der letzten Wahl des Kreistags angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber.

Für Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese bei Einzelbewerbern das Kennwort genannt. Rechts neben dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthält der Stimmzettel jeweils eine Ankreuzmöglichkeit für „ja“ und „nein“.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch in ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 22.10.2023 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn eine Bewerberin oder Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.



Magistrat der Stadt Karben **Amtliche Bekanntmachung**

Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 11 Abs. 5 LWG sowie § 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Entscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wahlbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Karben, 08.09.2023

Der Magistrat der Stadt Karben,

gez. Guido Rahn
Bürgermeister